

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- 109 Bekanntmachung 3

Wahlbekanntmachung
am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen
Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- 110 Bekanntmachung 4-5

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

- 111 Bekanntmachung 6

gemäß § 7 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt,
dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl
folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind

Kreis Euskirchen

- 112 Bekanntmachung 7

der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17.
Deutschen Bundestag am 27.09.2009 im Wahlkreis

Jahrgang 36/2009

Freitag, 07. August 2009

Nr. 31

93 Euskirchen – Erftkreis II

Rhein-Erft-Kreis

113 Bekanntmachung

8

Wahlkreis 92 Erftkreis I

(vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim) ich gebe die im Wahlkreis 92 Erftkreis I vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2009 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die am 27.09.2009 stattfindende Bundestagswahl wie folgt bekannt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pulheim, den 05.08.2009

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

gez. Dr. Morisse

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Pulheim wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12,00 Uhr bei der Stadtverwaltung Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 92 Erftkreis I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.1 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.09.2009)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18,00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15,00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12,00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15,00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18,00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pulheim, den 05.08.2009

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Dr. Morisse

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.61/10

Pulheim, den 05.08.2009

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 7 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, daß für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1 für die Stimmbezirke 1, 2	Zimmer Nr. 223
Briefwahlvorstand 2 für die Stimmbezirke 3, 4	Zimmer Nr. 227
Briefwahlvorstand 3 für die Stimmbezirke 5, 6	Zimmer Nr. 215
Briefwahlvorstand 4 für die Stimmbezirke 7, 8	Zimmer Nr. 210
Briefwahlvorstand 5 für die Stimmbezirke 9, 10	Zimmer Nr. 224
Briefwahlvorstand 6 für die Stimmbezirke 11, 12	Zimmer Nr. 217
Briefwahlvorstand 7 für die Stimmbezirke 13, 14	Zimmer Nr. 202
Briefwahlvorstand 8 für die Stimmbezirke 15, 16	Zimmer Nr. 120
Briefwahlvorstand 9 für die Stimmbezirke 17, 18	Zimmer Nr. 116 a
Briefwahlvorstand 10 für die Stimmbezirke 19, 20	Zimmer Nr. 113
Briefwahlvorstand 11 für die Stimmbezirke 21, 22	Zimmer Nr. 117
Briefwahlvorstand 12 für die Stimmbezirke 23, 24	Zimmer Nr. 118

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 27. September 2009, 16.30 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Dr. Morisse



**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl
zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009
im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II**

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz, § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2009 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II zugelassen hat:

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Straße/ Hausnummer	Wohnort	Partei
1	Kühn-Mengel, Helga	Diplompsychologin	1947	Duisburg	Mühlenbach 35	50321 Brühl	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Seif, Detlef	Rechtsanwalt	1962	Euskirchen	Erftstraße 38	53919 Weilerswist	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Molitor, Helga Gabriele	PR-Journalistin	1962	Köln	Am Schießendahl 29a	50374 Erftstadt	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Kroll, Dorothee	Lehrerin	1955	Gladbeck/ Westfalen	Margaretenstraße 1	53881 Euskirchen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Heinemeyer, Anita	Staatlich anerkannte Übersetzerin	1948	Kürten (Oberbörsch)	Ursulinenstraße 6	53879 Euskirchen	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Rothhanns, René	Einzelhandelskaufmann	1981	Düren	Tuchbleiche 43	52353 Düren	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
20	Schmitz, Jürgen Theo	Schreiner	1965	Lommersdorf	Kessenicher Straße 119	53879 Euskirchen	Willi-Weise-Projekt, Einzelbewerber

Euskirchen, den 06.08.2009

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 93
Euskirchen – Erftkreis II
gez. Rosenke
Landrat

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 92 Erftkreis I

BEKANNTMACHUNG

Gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), in Verbindung mit § 38 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich die im Wahlkreis 92 Erftkreis I vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2009 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die am 27.09.2009 stattfindende Bundestagswahl wie folgt bekannt:

Wahlkreis 92 Erftkreis I
(vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf,
Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim)

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnung Wohnort	Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Kennwort
1	Frechen, Gabi	Steuerberaterin und Bundestags- abgeordnete	1956 Lichtenau	Kochstraße 7 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
2	Zylajew, Willi	Mitglied des Deutschen Bundes- tages	1950 Köln	Severinusstr. 84 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
3	Effertz, Lars Oliver	Kommunikations- berater	1978 Kerpen	Hauptstr. 5-7 50126 Bergheim	Freie Demokratische Partei FDP
4	Bortlisz-Dickhoff, Johannes Martin Maria	Angestellter	1957 Gelsenkirchen	Steingasse 29 50321 Brühl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
5	Dedecke, Wilhelm	Sozialversicherungs- fachangestellter	1960 Babenhausen/ Schwaben	Glockenring 26c 50170 Kerpen	DIE LINKE DIE LINKE
6	Reitz, Axel	Journalist	1983 Dormagen	Stöckheimer Str. 39 50259 Pulheim	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
20	Martin, Günter	Dipl.-Ing.	1954 Altdöbern	Glescher Weg 19 50181 Bedburg	Martin

Bergheim, 06.08.2009

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 92 Erftkreis I

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
als stellvertretende Kreiswahlleiterin